

Einwohnergemeinde Roggenburg

---

## Zonenreglement Landschaft

---

Proj.Nr. 133.5.490 - 1 / A

Arboldswil, 2.4.2004

**SUTTER**  
Ingenieur- und Planungsbüro AG

Hooland 10, 4424 Arboldswil  
Rufsteinweg 1, 4410 Liestal

Tel. 061 / 935 10 20 Fax 935 10 21  
Tel. 061 / 935 10 20 Fax 935 10 51

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft wird auf folgende übergeordnete und andere gesetzliche Vorschriften aufmerksam gemacht:

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.6.1979 (RPG)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28.6.2000 (RPV)
- Raumplanungs- und Baugesetz vom 8.1.1998 (RBG)
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 8.1.1998 (RBV)
- Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23.10.1980
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991
- Regierungsratverordnung über den Schutz von Pflanzen und Tieren vom 18.5.1991
- Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftszone vom 18.12.2001
- Bundesgesetz über den Wald vom 4.10.1991
- Waldverordnung des Bundes vom 30.11.1992
- Waldgesetz des Kantons Basel-Landschaft (kWaG) vom 11.6.1998
- Waldverordnung des Kantons Basel-Landschaft (kWaV) vom 1.1.1999
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983 und zugehörige Verordnungen
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.1.1991
- Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21.6.1991
- Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27.1.2000
- Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (kNLG) vom 20.11.1001
- Eidgenössische und kantonale Gesetze zur Erhaltung der Landwirtschaft und Förderung des bäuerlichen Grundbesitzes

Das nachfolgende Zonenreglement Landschaft basiert auf dem Normalreglement Landschaft für die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft.

# INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
A. EINLEITUNG	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Inhalt	4
§ 3 Bezugsgebiet und Gliederung	4
B. NUTZUNGSZONEN	5
§ 4 Begriff	5
§ 5 Landwirtschaftszone	5
§ 6 Waldareal	5
§ 7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	5
§ 8 Spezialzone für Sport	6
§ 9 Spezialzone Parkplatz	6
§ 10 Spezialzone Steinbruch	7
C. SCHUTZZONEN UND EINZELOBJEKTE NATUR UND ARCHÄOLOGIE	7
§ 11 Begriff	7
§ 13 Landschaftsschutzzone	8
§ 14 Landschaftsschonzone	8
§ 15 Naturschutzgebiete (Anhang 1)	9
§ 16 Flachgründige Magerwiesen und Magerweiden	10
§ 17 Uferschutzzonen	10
§ 18 Waldränder	10
§ 19 Schützenswerte Obstgärten und Streuobstbestände	11
§ 20 Schützenswerte Einzelbäume, Feldgehölz, Hecken, Krautstreifen	11
§ 21 Gewässer	11
§ 22 Trockenmauern	12
§ 23 Archäologische Einzelobjekte	12
§ 24 Aussichtspunkte	12
§ 25 Spezialstandorte	12
§ 26 Zone nach RBG § 19 Abs. 1 lit. f (Zone mit noch unbestimmter Nutzung)	13
D. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	13
§ 27 Gestaltung von Bauten und Anlagen	13
§ 28 Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen	13
§ 29 Ausnahmen	14
§ 30 Vollzug der Zonenvorschriften	14
E. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	15
§ 31 Aufhebung früherer Beschlüsse	15
§ 32 Inkrafttreten und Anpassung	15
ANHANG 1: NATURSCHUTZGEBIETE (REGLEMENT § 15)	16
ANHANG 2: ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE (REGLEMENT § 23)	21
ANHANG 3: BERICHT ZUM ÖKOLOGISCHEN AUSGLEICH	23
F. BESCHLÜSSE	38
G. ORIENTIERENDER PLANINHALT	39
H. ORIENTIERENDE BEILAGEN	40

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, das Zonenreglement Landschaft:

## **A. EINLEITUNG**

### **§ 1 Zweck**

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung im Gebiet ausserhalb der Bauzonen mit dem Ziel, die Landschaft aufzuwerten.

### **§ 2 Inhalt**

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1 : 5000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhängen 1 bis 3

und sind grundeigentumsverbindlich.

2

Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind Ergänzende Richtlinien, Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzobjekte und die forstlichen Planungen. Diese Grundlagen haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

### **§ 3 Bezugsgebiet und Gliederung**

1

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzonen Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung ist der Perimeter Zonenplan Siedlung.

2

Das Bezugsgebiet ist wie folgt gegliedert:

- Nutzungszonen
- überlagernde Schutzzonen
- überlagernde Naturschutz-Einzelobjekte

## **B. NUTZUNGSZONEN**

### **§ 4 Begriff**

Die Nutzungszonen ordnen gemäss §§ 19 und 20 RBG die zulässige Nutzung des Bodens als Grundnutzung.

### **§ 5 Landwirtschaftszone**

1

Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

2

Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Art. 22 und 24 RPG und Art. 24f RPV errichtet oder geändert werden.

3

Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten. Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

4

In der Landwirtschaftszone sind Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen, Lager- und Abstellplätze etc. nur gestattet, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Das ordentliche Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

### **§ 6 Waldareal**

1

Für das Waldareal gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991, die dazugehörige Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992 sowie das kantonale Waldgesetz (kWaG) vom 11.6.1998 und die kantonale Waldverordnung (kWaV) vom 1.1.1999. Für die Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone gelten ebenfalls die zitierten Gesetze und Verordnungen.

2

Für die Nutzung des Waldareals in der Naturschutzzone und in der Landschaftsschutzzone bestehen ergänzende Richtlinien in den orientierenden Beilagen 1 und 2.

### **§ 7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen**

1

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden.

Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind (§24 RBG).

2

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Zweckbestimmung ist im Zonenplan Landschaft eingetragen.

3

Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

## **§ 8 Spezialzone für Sport**

1

Diese Zone dient für Sport- und Freizeitaktivitäten, insbesondere Motocross-, Reitveranstaltungen, auf Gemeindeebene beschränkte Veranstaltungen.

2

Als zonenkonform gelten die bestehenden infrastrukturelle Einrichtungen (Halle) und Anlagen. Diese können angemessen unterhalten und erneuert werden. Weitere Bauten und Einrichtungen sind nicht erlaubt. Es sind keine Wohnungen zulässig. Die Parkplätze dürfen nicht versiegelt werden und müssen sich in die Umgebung anpassen.

3

Alle Veränderungen an den bestehenden Anlagen und Bauten und am Gelände sind bewilligungspflichtig und dürfen die Schutzziele der angrenzenden Schutzzonen nicht beeinträchtigen.

4

Während Grossveranstaltungen sind die angrenzenden Schutzzonen in geeigneter Weise (z.B. Zaun, Absperrgitter, Wand o.ä.) vor Zutritt zu schützen. Die Veranstalter haben dem Gemeinderat ein Schutzkonzept vorzulegen. Dieser genehmigt dieses Schutzkonzept nach allfälliger Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und überwacht dessen Durchführung.

5

Der Gemeinderat kann Grundsätze bezüglich Nutzung, Erschliessung und Gestaltung festlegen.

## **§ 9 Spezialzone Parkplatz**

1

Die Erstellung und der Betrieb von Parkplätzen ausserhalb der Bauzonen ist nur auf den im Zonenplan Landschaft festgelegten Flächen gestattet.

2

Die Parkplätze und deren Umgebung dürfen nicht mit Erholungseinrichtungen (z.B. Picknick-, Feuerstelle, Unterstand, etc.) ausgerüstet werden.

3

Neue Parkieranlagen sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nicht mit einem Hartbelag versehen werden und müssen sich in die Umgebung anpassen.

## **§ 10 Spezialzone Steinbruch**

1

In der im Zonenplan Landschaft eingetragenen Spezialzone Steinbruch ist die Rohstoffgewinnung für den landwirtschaftlichen Wegebau gestattet.

2

Umfang und Intensität des Steinabbaus, dessen Auffüllung, Rekultivierung und Aufforstung sind in der bestehenden Bau- und Rodungsbewilligung (BL-Nr. 4145/99 vom 21.1.2000) geregelt. Änderungen bedürfen ein weiteres Bau- und Rodungsbewilligungsverfahren.

3

Im Steinbruch dürfen lediglich Einrichtungen und Anlagen erstellt werden, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Zufuhr und Aufbereitung von Drittmaterialien sowie steinbruchfremde Aktivitäten sind nicht gestattet.

4

Der Gemeinderat kann Richtlinien bezüglich Nutzung und Gestaltung festlegen.

## **C. SCHUTZZONEN UND EINZELOBJEKTE NATUR UND ARCHÄOLOGIE**

### **§ 11 Begriff**

1

Schutzzonen und Einzelobjekte Natur und Archäologie umfassen Gebiete und Objekte, die bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Funktionen erfüllen. Die Nutzung des Gebietes respektive des Objektes und dessen angemessene Umgebung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein (§ 29 RBG).

2

In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Den geschützten Objekten zugefügte Schäden sind zu Lasten des Verursachers zu beheben.

3

Schutzzonen können sowohl als Nutzungszone als auch als überlagernde Zone ausgewiesen werden. Der ökologische Ausgleich ist innerhalb und ausserhalb der Schutzzonen anzustreben.

## § 12 Arten von Schutzzonen und Einzelobjekte Natur und Archäologie

Der Zonenplan Landschaft weist folgende Schutzzonen und Einzelobjekte aus:

- a) Landschaftsschutzzone
- b) Landschaftsschonzone
- c) Naturschutzzonen
  - Naturschutzgebiete gemäss Anhang 1
  - Flachgründige Magerwiesen und Magerweiden
  - Uferschutzzonen
  - Waldränder
- d) Schützenswerte Obstgärten und Streuobstbestände
- e) Schützenswerte Einzelbäume, Feldgehölz, Hecken, Krautstreifen
- f) Gewässer
- g) Trockenmauern
- h) Archäologische Einzelobjekte
- i) Aussichtspunkte
- j) Spezialstandorte

## § 13 Landschaftsschutzzone

1

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie das Landschaftsbild (§ 11 RBV)

2

Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren. An geeigneten Standorten ist die Anpflanzung neuer und verschwundener Hecken, Feld- und Ufergehölze anzustreben.

3

Überlagert die Landschaftsschutzzone Landwirtschaftszone, so sind Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, nicht erlaubt.

4

Überlagert die Landschaftsschutzzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in den Waldentwicklungsplan zu integrieren. Der Gemeinderat legt dazu in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen Richtlinien fest (Beilage 2).

## § 14 Landschaftsschonzone

1

Landschaftsschonzonen bezwecken die Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlich genutzter Landschaften und Landschaftsteile in ihrem räumlichen Zusammenhang, in ihrer ökologischen Funktion und in ihrem Erscheinungsbild (§ 12 RBV)



2

In der Landschaftsschonzone kann der Gemeinderat periodische Grossveranstaltungen (Motocross) erlauben. Das zeitliche und räumliche Ausmass ist dem Ziel der Zone unterzuordnen. Vorhandene Naturschutz-Objekte sind während den Veranstaltungen angemessen zu schützen (Schutzkonzept gemäss § 8). Geländeänderungen zugunsten des Motocross-Betriebes sind lediglich innerhalb der im Plan bezeichneten Piste möglich, wenn diese der Sicherheit des Fahrbetriebes und der Zuschauer dienen.

## § 15 Naturschutzgebiete (Anhang 1)

1

Naturschutzgebiete bezwecken:

- a) Die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und –elementen.
- b) Die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume (§10 RBV).

2

Im Anhang 1 ist für jedes Naturschutzgebiet die Beschreibung, die Bedeutung und die spezifischen Schutzvorschriften verbindlich festgelegt.

3

Überlagern Naturschutzgebiete Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die im Anhang aufgeführten Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen zu berücksichtigen und in den Waldentwicklungsplan zu integrieren. Eine ergänzende Richtlinie ist in der Beilage 1 aufgeführt.

4

Für Naturschutzgebiete von lokaler Bedeutung ist die Gemeinde zuständig: Erlass von ergänzenden Richtlinien mit spezifischen Schutz- und Pflegeanleitungen, Ausrichtung von allfälligen Entschädigungen und Einsetzung einer Pflege- und Aufsichtsinstanz.

5

Für Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung ist der Kanton zuständig: Aufsicht, Erlass von Pflegeplänen sowie für die Ausrichtung allfälliger Entschädigungen. Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung ökologischer Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftszone (gemäss Verordnung vom 8.2.1994) können im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen bei Einhaltung der geltenden Anforderungskriterien vom Kanton übernommen werden.

6

Die Gemeinde ist einverstanden, dass Naturschutzgebiete von nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Mit der Aufnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

## § 16 Flachgründige Magerwiesen und Magerweiden

1

Die im Zonenplan Landschaft ausgewiesenen flachgründigen Magerwiesen und Magerweiden sind in ihrem Bestand zu erhalten.

2

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist dem Schutzziel der einzelnen Fläche zu unterstellen. Im Bericht der Felderregulierung Roggenburg zum ökologischen Ausgleich vom 2.12.2002 sind die Ziele und Massnahmen zu den einzelnen Flächen verbindlich aufgeführt (Anhang 3).

## § 17 Uferschutzzonen

1

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. (RBV § 13)

2

In den Uferschutzzonen sind alle Massnahmen untersagt, die dem Schutzzweck widersprechen. Die Nutzung hat sich der Pflege unterzuordnen. Es darf weder gedüngt, gepflügt noch dürfen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmittel angewandt werden. Nicht gestattet sind weitere Bauten, Terrainveränderungen sowie Garten- und Strassenanlagen.

3

Zugelassen sind ökologisch oder wasserbaulich bedingte Pflege- und Unterhaltsmassnahmen, welche durch das kantonale Wasserbaugesetz geregelt sind. Bei fehlenden oder ungenügenden Ufergehölzen ist eine Ergänzung mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern anzustreben. Fusswege sind in ihrem Bestand gesichert. Dem wasserbaulichen Unterhalt dienende Zufahrten sind gestattet.

4

Wo die Uferschutzzone Landwirtschaftsland überlagert, kann dieses Land als Mähwiese oder als Weide genutzt werden, mit Ausnahme eines 3 Meter breiten Streifens, ab Böschungskante gemessen, in dem jegliche Beweidung untersagt ist. Aufkommende Sträucher und Hochstauden können geschnitten werden. Bei Weidebetrieb ist die Ufervegetation inklusive diesem 3 Meter-Streifen mit einem Weidezaun zu schützen. Tränkestellen können ermöglicht werden.

5

Wo die Uferschutzzone Waldareal überlagert, gelten die Bestimmungen der Naturschutzzonen im Waldareal (§ 15) sinngemäss.

6

Der Gemeinderat erlässt in Koordination mit den kantonalen Fachstellen einen Pflegeplan. Darin werden Unterhalt, Aufsicht, Zuständigkeit und Finanzierung festgelegt.

## § 18 Waldränder

1

Die Waldränder stellen den Übergangsbereich zwischen Kulturland und Wald dar. Dieser ist gekennzeichnet durch eine besondere Artenvielfalt und prägt das Landschaftsbild nachhaltig. Zu Waldrändern gehört ein mindestens 2 m breiter Krautsaum, welcher alle zwei Jahre einmal zu mähen ist.

2

Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Dabei ist eine Stufigkeit mit einer gesunden Strauchschicht anzustreben.

3

Im Bericht der Felderregulierung Roggenburg zum ökologischen Ausgleich vom 2.12.2002 sind die Ziele und Massnahmen zu den einzelnen Beständen verbindlich aufgeführt (Anhang 3). Für den Schutz und die Pflege der Waldränder erlässt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen ergänzende Richtlinien (siehe orientierende Beilage 3).

## **§ 19 Schützenswerte Obstgärten und Streuobstbestände**

1

Die im Zonenplan Landschaft ausgewiesenen Obstgärten und Streuobstbestände sind in ihrem Bestand zu erhalten.

2

Die Nutzung der Obstbestände sind mit dem Schutzziel zu koordinieren. Im Bericht der Felderregulierung Roggenburg zum ökologischen Ausgleich vom 2.12.2002 sind die Ziele und Massnahmen zu den einzelnen Beständen verbindlich aufgeführt (Anhang 3).

## **§ 20 Schützenswerte Einzelbäume, Feldgehölz, Hecken, Krautstreifen**

1

Naturkundlich interessante Einzelobjekte wie markante Einzelbäume, Feldgehölze, Ufergehölze, Hecken und Krautstreifen, die einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes prägen oder bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung haben, sind zu bewahren. Zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen gehört ein mindestens 2 m breiter Krautsaum, welcher alle zwei Jahre einmal zu mähen ist.

2

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Objekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten respektive zu pflegen. Weiter gibt der Zonenplan Landschaft an, an welchen Orten neue Objekte eingerichtet werden sollen.

3

Für den Schutz und die Pflege der Objekte erlässt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen ergänzende Richtlinien (siehe orientierende Beilage 3) Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden.

## **§ 21 Gewässer**

1

Die im Zonenplan Landschaft eingezeichneten Bachläufe und Weiher sind öffentlich. Es ist besonders darauf zu achten, dass aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes die Gewässer kleinräumig versickern und wieder hervortreten können. Die entsprechend bezeichneten Weiher resp. eingedolten Bachläufe sind nach Massgabe der zuständigen kantonalen Fachstellen aufzuwerten resp. auszdolen (gemäss Art. 38 Eidg. Gewässerschutzgesetz).

2

Alle Einwirkungen, welche die ökologische Funktion der Gewässer (Gewässerschutzverordnung des Bundes Anhang 1) beeinträchtigen sind untersagt. Vorschriften betreffend Schutz und Nutzung des Uferbereiches regelt § 17 Uferschutzzonen.

3

Dolinen, Sicker- und Schwundlöcher sind als Teil des Gewässersystems zu betrachten und dürfen nicht aufgefüllt oder anderweitig beeinträchtigt werden. In Ausnahmefällen ist eine Interessensabwägung vorzunehmen, insbesondere bei gut ackerfähigen Böden bzw. Fruchtfolgeflächen.

## **§ 22 Trockenmauern**

Die im Zonenplan Landschaft eingezeichneten Trockenmauern in der Welschmatt und im Felsengärtli sind wegen ihrer historischen und ökologischen Bedeutung zu erhalten. Im Rahmen der Waldrand- respektive Gehölzpflege sind die Mauern wieder freizulegen.

## **§ 23 Archäologische Einzelobjekte**

1

Archäologische Einzelobjekte bezwecken die Erhaltung der archäologischen Siedlungsreste sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.

2

Im Anhang 2 sind für jedes archäologische Einzelobjekt die Beschreibung, die Bedeutung, die spezifischen Schutzvorschriften und die Zuständigkeit verbindlich festgelegt.

## **§ 24 Aussichtspunkte**

Im Bereich der unter Aussichtsschutz gestellten Standorte sind Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Neuanpflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die nachfolgend definierte Aussicht nicht beeinträchtigt wird.

- Chall: Dorf, Rundsicht
- Wälschmatt Sicht Richtung Nord
- Surtel Sicht Richtung Nord

## **§ 25 Spezialstandorte**

1

Spezialstandorte sind Gebiete, welche sich in die in § 15 – 23 beschriebenen Zonen und Objekte nicht einordnen lassen. Es sind dies folgende:

- Ackerterrassen in der Stägmatt
- Extensiv genutztes Gebiet in der Molzmatt mit Entwässerungs- und ökologischer Vernetzungsfunktion.
- Periodisch feuchtes Gebiet in der Brunnmatt

2

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist dem Schutzziel der einzelnen Fläche zu unterstellen. Im Bericht der Felderregulierung Roggenburg zum ökologischen Ausgleich vom 2.12.2002 sind die Ziele und Massnahmen zu den beiden ersten Flächen aufgeführt verbindlich (Anhang 3).

3

Im Gebiet Brunnmatt versickert der Bach periodisch. Bei Trockenwetterlagen ist der Untergrund standfest, sodass das Gebiet beweidet werden kann. Bei Nasswetterlagen ist die Versickerung ungenügend und der Untergrund nicht standfest. Von einer Beweidung ist dann abzusehen.

## **§ 26 Zone nach RBG § 19 Abs. 1 lit. f (Zone mit noch unbestimmter Nutzung)**

1

Für diese Zone im Sinne RBG § 19 Abs. 1 lit. f sind die Nutzungsart und die Schutzziele und –massnahmen noch nicht bestimmt.

2

Diese Zone bleibt bis zur definitiven Zonenzuteilung der aktuellen landwirtschaftlichen Bodennutzung (Wiese, Weide, reduzierte Düngung) vorbehalten. Es darf nichts unternommen werden, was eine spätere Zonenzuteilung präjudiziert. Dies gilt ebenfalls für naturschützerische Ziele.

## **D. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 27 Gestaltung von Bauten und Anlagen**

1

Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

2

Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 87 RBV erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

3

Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität der angrenzenden Bauzonen nicht wesentlich beeinträchtigen.

### **§ 28 Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen**

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

## § 29 Ausnahmen

1

Ausnahmebewilligungen für die Errichtung von neuen und die vollständige Zweckänderung bestehender zonenfremder Bauten und Anlagen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes (Art 24, 24a – 24d RPG).

2

Ausnahmebewilligungen für Erneuerungen, Wiederaufbauten sowie geringfügige Erweiterungen oder Zweckänderungen zonenfremder Bauten und Anlagen können gemäss § 116 RBG - sofern die Vorschriften des Bundesrechtes nichts anderes vorsehen - erteilt werden, wenn:

- a) die Identität der Bauten und Anlagen bezüglich Umfang, äusserer Erscheinung und Zweckbestimmung gewahrt bleibt;
- b) die Auswirkungen auf die Zonenordnung, Erschliessung und Umwelt nicht wesentlich neu sind und
- c) die Verwirklichung mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist .

3

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften zu beantragen. Massgebend sind die Kriterien gemäss § 7 Abs. 2 RBV.

## § 30 Vollzug der Zonenvorschriften

1

Der Gemeinderat überwacht den Vollzug dieses Reglements unter Berücksichtigung der dazugehörigen Beilagen. Er macht auf vorschriftswidrige Zustände aufmerksam und setzt eine Frist für die Wiederherstellung. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Gemeinderat den rechtmässigen Zustand selbst wiederherstellen lassen; dies unter Kostenfolge für den Verursacher.

2

Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat eine Aufsichts- und Pflegeinstanz oder eine Kommission einsetzen. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

3

Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat weitere ergänzende Richtlinien erlassen. Diese sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

4

Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzung, Schutzziele und Bestandsentwicklung periodisch zu überprüfen und notwendig werdende Änderungen der Schutzvorschriften mittels Mutationen zu den Zonenvorschriften Landschaft vorzunehmen.

5

In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

6

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, wie solche gegen das Baugesetz bestraft. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat.

## **E ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 31 Aufhebung früherer Beschlüsse**

1

Alle den Zonenvorschriften Landschaft gemäss diesem Reglement und zugehörigem Zonenplan widersprechenden früheren Beschlüsse und Pläne sind aufgehoben.

### **§ 32 Inkrafttreten und Anpassung**

1

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

---

## ANHANG 1: NATURSCHUTZGEBIETE (REGLEMENT § 15)

---

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Die Positionierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

### MAGERWIESE UND -WEIDE GEBSTELLI (POS. 1)

- Beschreibung:** Grosse zusammenhängende Trockenwiese mit mit artenreichem Halbtrockenrasen, Einzelbäume, Gebüsch, Niederhecken; ornithologisch wertvolles Gebiet; südliche bis südöstliche Exposition
- Bedeutung:** Regional/Kantonal, sehr wertvoll
- Schutzziel:** Erhaltung und Förderung der Trockenwiesen und -weiden als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten. Beibehaltung der extensiven Nutzung; Verhindern der Überwaldung. Keine Aufforstung.
- Schutz- und Pflegemassnahmen:** Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung von blumenreichen Wiesen und Weiden (Magerrasen und Nassstandorte) festgelegt.
- Dabei gelten folgende Grundsätze:
- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
  - Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung
  - Jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt möglichst spät, Schnittgut wegführen oder
  - Rinderstandweide

### MAGERWIESE UND -WEIDE CHRÄJE (POS. 2)

- Beschreibung:** Mosaik von echtem Halbtrockenrasen, Halbtrockenrasen mit Fettanzeigern und artenreiche Fettwiese mit Mageranzeigern; teilweise begrenzt durch Baum- und Niederhecke; ornithologisch wertvolles Gebiet; Exposition West bis Nordwest
- Bedeutung:** Regional/Kantonal, sehr wertvoll
- Schutzziel:** Erhaltung und Förderung der Trockenwiesen und -weiden als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten. Beibehaltung der extensiven Nutzung; Verhindern der Überwaldung. Keine Aufforstung.



Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung von blumenreichen Wiesen und Weiden (Magerrasen und Nassstandorte) festgelegt.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung
- Jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt möglichst spät, Schnittgut wegführen oder
- Rinderstandweide

### **MAGERWIESE UND -WEIDE CHALL (POS. 3)**

Beschreibung: Extensiv genutzter, landschaftlich wertvoller Hügelrücken mit echtem Halbtrockenrasen, Halbtrockenrasen mit Fettanzeigern und artenreiche Fettwiese mit Magerzeigern; verschiedene Einzelgehölze, Baum- und Niederhecken; alle Expositionen

Bedeutung: Regional/Kantonal, sehr wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Trockenwiesen und -weiden als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten. Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung; Verhindern der Überwaldung. Keine Aufforstung.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung von blumenreichen Wiesen und Weiden (Magerrasen und Nassstandorte) festgelegt.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung
- Jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt möglichst spät, Schnittgut wegführen oder
- Rinderstandweide

Besonderes: Der Chall dient als Aussichtspunkt für Naherholungssuchende und ist als archäologische Fundstelle inventarisiert.

**WALD IM BERG (POS. 4)**

- Beschreibung:** Trockener und flachgründiger Rotbuchen-Föhrenwald; ornithologisch wertvolles Gebiet (Brutgebiet der Hohltaube); Lebensraum für Reptilien; wertvolle Waldgesellschaft gemäss kantonalem Waldinventar; südexponiert.
- Bedeutung:** Regional/Kantonal, sehr wertvoll
- Schutzziel:** Erhaltung und Förderung der Waldgesellschaft als Voraussetzung für die vorhandene Fauna.
- Schutz- und Pflegemassnahmen:** Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft. Schaffung einer 0.5 - 1 ha grossen Altholzinsel für die Hohltaube und ihren Höhlenbauer, den Schwarzspecht. Aus Rücksicht auf die Hohltaube ist auf eine Verdichtung des Wegnetzes zu verzichten.

**MARTINSWALD (POS. 5)**

- Beschreibung:** Trockener und flachgründiger Rotbuchen-Föhrenwald; ornithologisch wertvolles Gebiet (Berglaubsänger); Lebensraum für Reptilien; wertvolle Waldgesellschaft gemäss kantonalem Waldinventar; südexponiert.
- Bedeutung:** Regional/Kantonal, sehr wertvoll
- Schutzziel:** Erhaltung und Förderung der Waldgesellschaft als Voraussetzung für die vorhandene Fauna.
- Schutz- und Pflegemassnahmen:** Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft. Vermeidung von Nadelholzaufforstungen

**SURTEL WALD, WIESE, FEUCHGEBIET/BACHLAUF (POS. 6)**

- Beschreibung:** Extensiv genutzte Wiese mit verschiedenen Wasseraufstössen in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer trockenen Magerwiese und zu einer wertvollen Wald(rand-)gesellschaft auf flachgründigem Untergrund; ornithologisch wertvoll (Berglaubsänger); geschützte Reptilien; südexponiert.
- Bedeutung:** Regional/Kantonal, sehr wertvoll
- Schutzziel:** Erhaltung und Förderung der Feucht- und Trockenwiese als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten. Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung; Verhindern der Überwaldung. Keine Aufforstung.
- Erhaltung und Förderung der Waldgesellschaft als Voraussetzung für die vorhandene Fauna.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Feucht- und Trockenwiese:  
Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung von blumenreichen Wiesen und Weiden (Magerrasen und Nassstandorte) festgelegt.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung
- Jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt möglichst spät, Schnittgut wegführen oder
- Rinderstandweide

Wald/Waldrand:

Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft. Vermeidung von Nadelholzaufforstungen

## **AUENLANDSCHAFT LÜTZEL (POS. 7)**

Beschreibung: Extensiv genutzte, feuchte Wiese mit Gehölz. Das Gebiet stellt die niederste Terrasse in der Schlaufe der Lützel dar. Aufgrund der geringen Höhendifferenz zum Wasserspiegel ist das Gebiet prädestiniert für die Wiederherstellung der ursprünglichen Auenlandschaft.

Bedeutung: Regional/Kantonal, sehr wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Feuchtwiesen als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten. Ermöglichung der natürlichen Flusssdynamik: periodische Verlagerung des Flusslaufes, Inselbildung. Verringerung respektive Einstellung der Bewirtschaftung.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Wasserbau (TBA) und Natur/Landschaft (ARP) zu definieren.

Besonderes: Die notwendigen baulichen Massnahmen werden durch den Kanton getragen und durchgeführt.

## **MAGERWIESE WÄLSCHMATT (POS. 8)**

Beschreibung: Extensiv genutzter Wiesenstreifen entlang des Waldrandes, süd exponiert,

Bedeutung: Regional/Kantonal, sehr wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Trockenwiesen und -weiden als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten. Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung; Verhindern der Überwaldung. Keine Aufforstung.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung von blumenreichen Wiesen und Weiden (Magerrasen und Nässtandorte) festgelegt.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung
- Jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt möglichst spät, Schnittgut wegführen oder
- Rinderstandweide

Besonderes:

Nördlich angrenzend liegt eine schützenswerte Trockenmauer von bedeutendem Ausmass.

---

## ANHANG 2: ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE (REGLEMENT § 23)

---

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Die Positionierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

### Gebstelli (Pos. 9)

Lage: 591 800 / 254 050

Beschreibung: Steinzeitlicher Siedlungsplatz „westlich Punkt 536“. Im Laufe mehrerer Jahre konnten beim systematischen Absuchen des Areals zahlreiche Silexartefakte und Bearbeitungsabfälle erfasst werden, die den Platz als einen (spät-?)paläolithischen Silexschlagplatz ausweisen.

Bedeutung: Kantonal/Regional

Zuständigkeit: Kanton

Schutzziel: Erhaltung der Fundstelle und weiterer vermuteter Reste.

Schutzmassnahme: Im Umkreis von 200 m dürfen keinerlei Eingriffe in den Boden vorgenommen werden, die über die bisherige land- oder forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der Kantonsarchäologie einzuholen.

### Neumühle (Pos. 10)

Lage: 591 680 / 254 280

Beschreibung: Steinzeitlicher Abri, in dem sich im Spätpaläolithikum eine Silexschlagstätte befunden hat. Bei archäologischen Untersuchungen wurden zahlreiche Geräte und Schlagabfälle erfasst.

Bedeutung: Kantonal/Regional

Zuständigkeit: Kanton

Schutzziel: Erhaltung der Fundstelle und weiterer vermuteter Reste.

Schutzmassnahme: Im Umkreis von 200 m dürfen keinerlei Eingriffe in den Boden vorgenommen werden, die über die bisherige land- oder forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der Kantonsarchäologie einzuholen.

## Sägemühle (Pos. 11)

Lage:	592 500 / 254 330
Beschreibung:	Steinzeitlicher Siedlungsplatz. Im Laufe mehrerer Jahre konnten beim systematischen Absuchen des Areals zahlreiche Silexartefakte und Bearbeitungsabfälle erfasst werden, die den Platz als einen mittelpaläolithischen Silexschlagplatz ausweisen.
Bedeutung:	Kantonal/Regional
Zuständigkeit:	Kanton
Schutzziel:	Erhaltung der Fundstelle und weiterer vermuteter Reste.
Schutzmassnahme:	Im Umkreis von 200 m dürfen keinerlei Eingriffe in den Boden vorgenommen werden, die über die bisherige land- oder forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der Kantonsarchäologie einzuholen.

## Chall (Pos. 12)

Lage:	593 040 / 254 050
Beschreibung:	Steinzeitlicher Siedlungsplatz beim Punkt 590.3. Im Areal wurden Silexartefakte die auf einen Steinzeitlichen Silexschlagplatz hinweisen. Die Stücke sind vorläufig in das Spät- oder Mittelpaläolithikum zu datieren.
Bedeutung:	Kantonal/Regional
Zuständigkeit:	Kanton
Schutzziel:	Erhaltung der Fundstelle und weiterer vermuteter Reste.
Schutzmassnahme:	Im Umkreis von 200 m dürfen keinerlei Eingriffe in den Boden vorgenommen werden, die über die bisherige land- oder forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der Kantonsarchäologie einzuholen.

## Ritzigrund (Pos. 13)

Lage:	594 810 / 252 470
Beschreibung:	Steinzeitlicher Abri, in dem bei archäologischen Untersuchungen Siedlungsspuren aus dem Mesolithikum erfasst wurden
Bedeutung:	Kantonal/Regional
Zuständigkeit:	Kanton
Schutzziel:	Erhaltung der Fundstelle und weiterer vermuteter Reste.
Schutzmassnahme:	Im Umkreis von 200 m dürfen keinerlei Eingriffe in den Boden vorgenommen werden, die über die bisherige land- oder forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der Kantonsarchäologie einzuholen.

## **ANHANG 3: BERICHT ZUM ÖKOLOGISCHEN AUSGLEICH**

### ***Felderregulierung Roggenburg: Bericht zum ökologischen Ausgleich***

**Bern, den 13. Juni 2002**

**M. Zimmermann**

**Künzler Bossert und Partner GmbH**

**Inhaltsverzeichnis:**

1	EINLEITUNG	25
2	METHODIK	25
3	ÖKOLOGISCHE INVENTARE UND DIFFERENZPLAN	26
3.1	Inventare 1987 und 1993	26
3.2	Inventar 1999 (Ökokarte)	26
3.3	Differenzplan	26
4	MASSNAHMEN	28
4.1	Grundlagen	28
4.2	Allgemeine Massnahmen und Grundsätze	28
4.3	Massnahmen in den einzelnen Landschaftskammern	29
4.4	Detailplanungen	37



## 1. EINLEITUNG

Im Jahre 1987 arbeitete das Ingenieurbüro Jäckle & Partner in Laufen das erste Vorprojekt zur Gesamtmelioration Roggenburg aus. Bei der Vernehmlassung durch das Meliorationsamt des Kantons Bern reagierten die Fachstellen mehrheitlich positiv – wenn auch mit einigen Anregungen und Auflagen. Das Raumplanungsamt (RPA) und das Naturschutzinspektorat (NSI) attestierten der Gemeinde Roggenburg ein intaktes Landschaftsbild mit ökologisch wertvollen Bereichen, verlangten aber ein umfassendes Naturinventar des Ist-Zustandes im ganzen Perimeter. Das Kreisforstamt (Kfa) stellte 1987 ein kleines Inventar mit rund 30 Naturobjekten zusammen. In einem ersten überarbeiteten Projekt wurden 1988 Anpassungen des Perimeters vorgenommen. Die Fachstellen unterstrichen die Forderung nach einem Naturinventar. Ebenso sollte eine Bewertung von naturschützerisch wichtigen Lebensräumen und Schutz- bzw. Ersatzmassnahmen für den Zustand nach der Melioration durch einen Ökologen erarbeitet werden. 1989 legte das Ingenieurbüro Jäckle & Partner zusammen mit dem „Bericht über die Auswirkungen der Anlagen auf die Umwelt“ ein zweites überarbeitetes Projekt vor. Darin waren grössere finanzielle Aufwendungen für Naturschutzmassnahmen vorgesehen. Zudem wurde festgehalten, dass Gewinnstruktur, Feldgehölze, Einzelbäume und Waldränder beibehalten und die wichtigen Naturobjekte als öffentliches Eigentum ausgeschieden werden sollten. Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KUS) erklärte die Gesamtmelioration als UVP-pflichtig (Perimeter von 507 ha) und als grundsätzlich umweltverträglich, falls zusätzliche Abklärungen (Plan Feldgehölze und Naturschutzgebiete, ökologische Beurteilung) durchgeführt und von den Fachstellen (Kfa, NSI, RPA) beurteilt werden. Mit dieser Auflage wurde das Meliorationsprojekt 1992 durch den Regierungsrat genehmigt. Der Auftrag für das Erstellen eines Naturinventars und dessen ökologische Beurteilung wurde im Oktober 1992 der Dr. Graf AG, Büro Bern, erteilt.

Im Sommer 1993 führte das Büro Bern der DR. Graf AG die Feldaufnahmen durch. Dabei wurden alle Vögel und die wichtigen Lebensräume als Grundlage für den Plan der Hecken und Feldgehölze kartiert. Die verschiedenen Geländekammern und ihre Lebensräume wurden beschrieben und ökologisch bewertet. Ebenso wurden Begehungen und Gespräche mit Experten (Bestandesaufnahme Heuschrecken) sowie örtlichen Vertretern aus Landwirtschafts- und Naturschutzkreisen durchgeführt. Anhand der erhobenen Grundlagen und Auskünfte wurde der „Plan der geschützten und schützenswerten Lebensräume“ erstellt und der Bericht Vegetation, Fauna und Landschaft des Vorprojektes Gesamtmelioration Roggenburg (1994) verfasst. Der Bericht stellt nicht nur ökologische Daten zusammen, sondern beurteilt das Meliorationsprojekt aus natur- und landschaftsschützerischer Sicht und macht wo nötig Verbesserungsvorschläge.

Seither hat sich Vieles geändert. Auf den 1. Januar 1994 hat das Meliorationsgebiet zum Kanton Basel-Land gewechselt. Das Büro Bern der Dr. Graf AG hat sich selbständig gemacht und nennt sich seit 1. Januar 1999 Künzler Bossert & Partner GmbH (KB&P). Mitte 1999 hat die Feldregulierung Roggenburg dem Büro KB&P den Auftrag erteilt, die Aktualisierung der ökologischen Grundlagen, das Erarbeiten der Detailprojekte für ökologische Massnahmen und die Begleitung bei der Ausführung durchzuführen.

## 2 METHODIK

Zur Aktualisierung der ökologischen Grundlagen haben wir im Herbst 1999 erneut ein Inventar von Lebensräumen erstellt. Wir haben auf dem ganzen Gemeindegebiet Hecken, Wiesenbäche, magere und feuchte Wiesen und Weiden, Obstgärten und Waldränder kartiert. Dabei haben wir die auf Berner Mittelland ausgerichtete Ökobotanik angewandt. Sie erlaubt als erster Schritt das Erstellen einer Ökokarte, auf der alle Naturelemente und deren Vernetzungswirkung eingetragen sind (vgl. Kapitel 0). Dabei müssen die kartierten Naturelemente bereits minimale Qualitätskriterien erfüllen (Minimalgrösse, Magerkeit des Dauergrünlandes). Im November 1999 haben wir als zweiter Schritt der Ökobotanik die aufgenommenen Naturelemente innerhalb des Meliorationsperimeters bewertet (Ökopunktzahl). Die Ökopunktzahl wird für jedes Element anhand von neun Kriterien (Grösse, Qualität, Wiederherstellbarkeit, Seltenheit, Funkti-

on, Potential) ermittelt. Aufgrund der Ökokarte, der Ökopunktzahl der einzelnen Naturelemente sowie der Rückmeldungen an Orientierungsanlässen im November 1999 in Roggenburg haben wir die ökologischen Massnahmen im Groben festgelegt.

Der Massnahmenplan ist mit der Schätzungskommission und der Technischen Leitung diskutiert und bereinigt worden. Anschliessend wurde im November 2001 und Januar 2002 mit der Vollzugskommission und den Hauptbetroffenen (Aussenhöfe) die strittigen Massnahmen verhandelt.

### **3 ÖKOLOGISCHE INVENTARE UND DIFFERENZPLAN**

#### **3.1 Inventare 1987 und 1993**

Das kleine Naturinventar von 1987 wurde durch das Kreisforstamt erstellt. Es wurden achtzehn Feldgehölze, vier Hecken (Lebhäge), drei Baumgruppen, ein Einzelbaum, drei Bäche, zwei Rinnsale, drei Schilfflächen, zwei Feldmauern und vier vom NSI angegebene inventarisierte Trockenstandorte (3090, 3091, 3092, 3096) zusammengetragen. Der Perimeter des Inventars stimmt jedoch nicht mit dem aktuellen der Feldregulierung Roggenburg überein. Zudem ist das Inventar leider nicht vollständig und kann nur bedingt als Grundlage des Differenzplanes dienen.

Im Naturinventar von 1993 wurden Waldränder, Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Bäche, Trockenstandorte (kant. Inventar), Obstgärten und andere ökologisch wertvolle Gebiete kartiert. In 11 Geländekammern wurden 20 naturnahe Lebensräume inventarisiert. Es handelt sich zur Hauptsache um Hecken, Feldgehölze und Dornbuschgruppen. Daneben wurden ein Wiesenbächlein (Stelli, Oberfeld), ein Trockenstandort (Vordere Wälschmatt) und ein Obstgarten (Umgebung Dorf) beschrieben. Da der Perimeter seit 1993 nicht geändert hat, dient dieses Naturinventar als verbindliche Grundlage für den Differenzplan.

#### **3.2 Inventar 1999 (Ökokarte)**

Das aktualisierte Inventar der Lebensräume wurde im September 1999 erstellt. Alle vorhandenen Naturelemente von 1993 wurden noch einmal kartiert. Zusätzlich sind Bäche, feuchte und trockene extensive Wiesen, Obstgärten, Ruderalflächen sowie Waldränder aufgenommen worden. Die Ausdehnung, Lage und ökologische Ausstrahlung der Lebensräume (Vernetzungswirkung) wurde auf der Ökokarte festgehalten (vgl. Annex). Die Kartierung wurde über das ganze Gemeindegebiet durchgeführt, da die Daten für die gleichzeitig laufende Schutzzonenordnung der Gemeinde Roggenburg dienen.

Die aufgenommenen Lebensräumen wurde nur im Meliorationsperimeter bewertet. Die Punktzahlen der Lebensräume sind in der Ökopunktkarte ersichtlich (vgl. Annex).

#### **3.3 Differenzplan**

Die verbindliche Grundlage für den Differenzplan (vgl. Annex) sind das aktualisierte Inventar von 1999 und das Naturinventar von 1993. Da ökologische Verluste meistens von schleichen der Natur sind, ziehen wir das Naturinventar von 1987 soweit als möglich ebenfalls in Betracht. Von den 1993 kartierten Lebensräumen waren 1999 fünfzehn Hecken und Gebüsche, ein Bächlein sowie die Fläche in der Grössenordnung einer Hektare des inventarisierten Trockenstandortes (Nr. 3096) nicht mehr vorhanden. Blickt man auf 1987 zurück, wurden zusätzlich 6 Hecken gerodet, zwei Schilfflächen drainiert, ein Bach und ein Rinnsal eingedolt, um die 4 ha inventarisierte Trockenstandort (Nr. 3096) geackert sowie Waldränder zurückgestutzt. Die Bewirtschafteter machen teilweise geltend, dass die Rodungen wegen Vergandung der Flächen oder Sturmschäden (Vivian) vorgenommen werden mussten. Die verschwundenen Lebensräume sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1: Die seit den Inventaren von 1987 bzw. 1993 verschwundene Lebensräume im Perimeter der Feldregulierung Roggenburg.

Landschaftskammer	Diff. Nr.	Lebensraum	Seit
Wälschmatt	1	Inventarisierter Trockenstandort	1987
	2	Inventarisierter Trockenstandort	1993
Ritzigrund	3	Hecke	1993
Hasenbodenfeld	4	Feldgehölz	1987
Neu- matt/Schützenhof	5	Hecke	1993
	6	Feldgehölz	1987
	7	Waldrand	1987
	8	Bach	1987
Höfli	9	Hecke	1993
Molzmatt	10	Hecke	1993
Oberfeld	11	Hecke	1993
	12	Feldgehölz	1987
	14	Schilffläche	1987
	15	Schilffläche	1987
	13	Bach	1987
Stelli/Chlyni Asp	27	Feldgehölz	2000
	16	Bach	1993
Stägmatt	17	Hecke	1993
	18	Hecke	1993
	19	Lebhag (Hecke)	1987
In d'Moos	20	Hecke	1993
Under der Rieji	21	Hecke	1993
	22	Hecke	1993
	23	Hecke	1993
	24	Feldgehölz	1987
	25	Hecke	1993
	26	Feldgehölz	1987

## 4 MASSNAHMEN

### 4.1 Grundlagen

- Inventare von 1987, 1993 und 1999
- Vorprojekt vom Februar 1994
- Verhandlungen mit den Organen der Feldregulierung, Gemeinde und Amtsstellen
- Entwurf Massnahmenplan vom November 2000
- Begehung vom 14. September 2001 mit dem Präsident der Schätzungskommission und der Vollzugskommission
- Verhandlung mit einigen Eigentümern, Vollzugskommission und dem Präsidenten der Schätzungskommission vom 5./6. November 2001
- Beschluss der Vollzugskommission vom 2. April 2002

### 4.2 Allgemeine Massnahmen und Grundsätze

- Ziel der ökologischen Massnahmen ist, die gebietsweise sehr schöne Kulturlandschaft Roggenburg mit ihren naturnahen Lebensräumen zu erhalten. Nach der Feldregulierung sollen der Wert und die Vernetzung dieser Lebensräume ökologisch mindestens dem Ausgangszustand ebenbürtig sein. Es werden daher in erster Linie die bestehenden naturnahen Flächen und Lebensräume erhalten und wenn nötig aufgewertet.
- In ausgeräumten Landschaftskammern werden ökologische Defizitgebiete mit gezielten Massnahmen (Schaffen oder Aufwerten von Trittsteinen und Vernetzungselementen) verkleinert. Neue Ausgleichsflächen entstehen vor allem dort, wo in den letzten Jahren Natur Elemente schleichend verschwunden sind (vgl. Differenzplan). Standort und Ausgestaltung dieser Flächen unterstützen hauptsächlich die Verbesserung der ökologischen Vernetzung der Landschaftskammer und des ganzen Gemeindegebietes.
- Wesentlich ist die Aufwertung der Waldränder. Sie sind zur Zeit meistens ohne Strauch- und Krautschicht, da einerseits der Wald hinausgewachsen ist und andererseits zu nahe an den Wald abgezäunt wird. In Absprache mit den Waldbesitzern und dem Forstdienst wird der Waldrand im ganzen Zusammenlegungssperimeter etappenweise (das ist ein Vorhaben über Jahre / Jahrzehnte) 5 – 10 m ausgelichtet, so dass sich eine artenreiche Strauchschicht bilden kann. Gegen das Landwirtschaftsland wird ein Krautsaum von mindestens 3 m Breite freigehalten. Wichtig ist, dass die Pflege geregelt wird.
- Für die Lebensräume sollte ein Pflegeplan erstellt werden, der Bestandteil der Bewirtschaftungsverträge ist. Für Flächen mit Kantonsvertrag (BL) gelten die in der freiwilligen Vereinbarung getroffenen Bewirtschaftungsauflagen und –anweisungen.
- Möglichst alle Ausgleichsflächen sind so zu gestalten, dass sie nach Artikel 40 Direktzahlungsverordnung (DZV) und der kantonalen Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftszone anrechenbar und beitragsberechtigt sind. Die ökologische Qualität von neuen und aufgewerteten Fläche sollte so sein, dass auch die Zusatzbeiträge gemäss Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) geltend gemacht werden können.

Die Beteiligten der Feldregulierung sind sich einig, dass den Landwirten in bezug auf die ökologischen Massnahmen Vorschläge unterbreitet werden, die von allen Betroffenen getragen werden. Die folgenden Massnahmen sind mit der Vollzugskommission, dem Präsidenten der Schätzungskommission und einigen Eigentümern verhandelt worden. Sie bilden die Grundlage für die Neuzuteilung der Feldregulierung. Sollen die Massnahmen nachhaltige Wirkung haben, ist es nötig, die Betroffenen entsprechend zu motivieren.

### 4.3 Massnahmen in den einzelnen Landschaftskammern

*Kursiv: Ersatzmassnahmen*

Landschaftskammer		Ersatz für
Obj.Nr	Massnahme	Diff.Nr.
<b>Wälschmatt</b>		
1	<i>Einzelne Eschen fällen und durch Pflanzen von 1-2 Weissdornbüschen ersetzen.</i>	<b>1+2</b>
2	<i>Auslichten und Pflege des Feldgehölzes gemäss Absprache mit Forstamt.</i>	<b>1+2</b>
3	Bestehende Hecke an der Gemeindegrenze mit 3m breitem Krautsaum belassen. Um Abgeltungsbeiträge nach ÖQV geltend machen zu können, muss der Abschluss eines kantonalen Vertrages angestrebt werden.	
4	Wiesenstreifen am Waldrand so belassen wie er ist.	
5	<i>Anlegen eines extensiv genutzten Wiesenstreifens am Waldrand entlang (Mindestbreite 4m, Länge ca. 700m). Der Streifen (ca. 28a) wird mit einer artenreichen Wiesenmischung angesät und als extensiv genutzte Wiese gemäss DZV bewirtschaftet (Überfahrten und Herbstweide sind ab dem zweiten Standjahr erlaubt). Um Abgeltungsbeiträge nach ÖQV geltend machen zu können, muss der Abschluss eines kantonalen Vertrages angestrebt werden (Mindestbreite 10m, Länge ca. 700m, Streifen ca. 70a, Streifen mit artenreicher Wiesenmischung neu ansäen). Auf der Massnahme, die bestehende Weide als Trockenstandort zu bewirtschaften, wird verzichtet. Die Weidefläche soll aber als Weide bestehen bleiben.</i>	<b>1+2</b>
6	<i>Waldweide gemäss Kantonsvertrag beibehalten (75a + 42a neuere Zusatzfläche).</i>	<b>1+2</b>
7	Obstgarten gemäss Kantonsvertrag beibehalten.	
8	<i>Trockenmauer im Rahmen der Waldrandaufwertung freilegen.</i>	<b>1+2</b>
<b>SurteI</b>		
1	Feuchtstreifen mit Wiesenbächlein. Naturnaher Bachlauf und Feuchtmulden gestalten. Einzelne Kopfweiden und Buschgruppen pflanzen. Abzäunung des Gebietes. Kantonsvertrag anstreben.	
2	Südexponierte Wiese als extensiv genutzte Wiese nach DZV bewirtschaften. Kantonsvertrag anstreben. Mit Waldrandaufwertung koordinieren.	
3	Nordexponierte Böschung oberhalb Flurweg als extensiv genutzte Wiese nach DZV bewirtschaften.	

Landschaftskammer		Ersatz für
Obj.Nr	Massnahme	Diff.Nr.
<b>Ritzigrund</b>		
1	<i>Bestehende Hecke mit Krautsaum (mind. je 3m) aufwerten und mit einzelnen Rosenbüschen sowie Hochstamm – Obstbäumen ergänzen. Resthecke nördlich der Strasse belassen. Um Abgeltungsbeiträge nach ÖQV geltend machen zu können, muss der Abschluss eines kantonalen Vertrages angestrebt werden.</i>	3
2	Weide so belassen, nicht intensivieren. Extensive Beweidung. Böschung gegen Feuchtstandort aufwerten. Kantonsvertrag anstreben.	
3	Streufläche belassen, Abzuggraben als Hochstaudengraben öffnen (ca. 160m lang), jedoch Streufläche damit nicht entwässern. Evtl. Verlängerung des Baumgartenbaches bis zur Feuchtstelle. Bestehender kantonaler Vertrag.	
4	Baumreihe erhalten und eventuell ergänzen, Obstgarten gemäss Kantonsvertrag beibehalten.	
5	Markante Einzelbäume erhalten.	
6	Weg Nr. 43 als Schotterrasenweg ausbauen. Bessere ökologische Vernetzung durch Ansäen einer artenreichen Spezialmischung.	
<b>Baumgarten</b>		
1	Bach durchgehend öffnen. Naturnahe Gestaltung mit Feuchtstellen, natürlichen Hochwasserrückhaltebecken etc. Landbedarf 10 – 15m breiter Streifen. Detailplanung gemeinsam mit Wegebau. Wasserbau Kanton einbeziehen.	
2	Extensive Wiesen und Weiden nicht verganden lassen. Standortangepasste Bewirtschaftung, keine Intensivierung. Kantonsvertrag für südgerichtete Weiden abschliessen.	
3	Bestehende Hecke belassen, Krautsaum (mind. 3m) gewähren.	
<b>Hasenbodenfeld, Hasenboden</b>		
1	Waldrandwiese erhalten und pflegen (extensiv genutzte Wiese nach DZV) verbinden mit Waldrandaufwertung.	
2	<i>Waldrandwiese (extensiv genutzte Wiese nach DZV) schaffen zwischen Flurweg und Wald. (Koordination mit Waldrandaufwertung).</i>	4

Landschaftskammer		Ersatz für
Obj.Nr	Massnahme	Diff.Nr.
3	Aufwertung nordexponierter Waldrand (alter Weg) mit Feuchtmulden (Koordination mit Waldrandaufwertung).	
4	Weg Nr. 39 NZ als Schotterrasenweg ausbauen. Bessere ökologische Vernetzung durch Ansäen einer artenreichen Spezialmischung.	
<b>Neumatt, Schützenhof</b>		
<b>1</b>	<i>Vernetzungstreifen. Ansaat einer artenreichen extensiven Wiese, pflanzen einiger Dornbuschgruppen. Genauer Standort in Absprache mit den beteiligten Landwirten. Die Flurgenossenschaft erwirbt den benötigten Landstreifen zwischen den beiden Parzellen. Fläche mind. 10a. Abgabe zur Bewirtschaftung an die beiden Landwirte (Ausgleichsfläche). Mit dieser und den folgenden Massnahmen kann auf einen weiteren Vernetzungstreifen verzichtet werden. Um Abgeltungsbeiträge nach ÖQV geltend machen zu können, muss der Abschluss eines kantonalen Vertrages angestrebt werden (Vernetzungstreifen, ev. Hecke mit Saum, Mindestbreite 10m, Länge ca. 300m, Streifen ca. 30a).</i>	<b>5</b>
2	Einzelbaum (Linde) erhalten.	
<b>3</b>	<i>Bestehende nordexponierte Wiese belassen und als extensiv genutzte Wiesen nach DZV bewirtschaften.</i>	<b>6+7</b>
<b>4</b>	<i>Erhaltung des Feldgehölzes inkl. Saum. Es sind drei Wildkirschen als Ersatz für Sturmschaden (Lothar) bereits gepflanzt worden.</i>	<b>7</b>
<b>5</b>	<i>Pflanzen von ca. 3 – 5 Hochstamm Obstbäumen (Damassine und Zwetschgen) als Ersatz für weggeräumtes Feldgehölz (Sturmtotalschaden, Vivian).</i>	<b>6+7</b>
6	Bestehendes extensives Weidebord (1999) belassen. (Dem Pflanzen einiger Rebstöcke steht aus ökologischer Sicht nichts im Wege).	
<b>7</b>	<i>Weide, Hecken und Feldgehölze bestehen lassen, Bewirtschaftung wie bisher. Kantonsvertrag anstreben.</i>	<b>8</b>
8	Obstgarten gemäss Kantonsvertrag (Lötscher) beibehalten. Kantonsvertrag für Obstgarten Jermann ins Auge fassen. Bedingt Vergrösserung.	

Landschaftskammer		Ersatz für
Obj.Nr	Massnahme	Diff.Nr.
<b>Höfli</b>		
1	Bestehende Baumgruppe (2 Kirschen) belassen und mit Buschgruppe sowie Krautsaum aufwerten.	
2	Bestehender Obstgarten belassen. Kantonsvertrag für Obstgarten ins Auge fassen.	
3	Vernetzungstreifen mit extensiv genutzter Wiese nach DZV (Ansaat einer artenreichen Wiese), Gehölzgruppe auf Geländekuppe. 5 - 10m breit. Mindestfläche 10a. Um Abgeltungsbeiträge nach ÖQV geltend machen zu können, muss der Abschluss eines kantonalen Vertrages angestrebt werden (Mindestbreite 10m, Länge ca. 250m, Streifen ca. 25a).	
4	Bestehende Niederhecke belassen. Naturgerechte Pflege (nicht einfach auf 1 m Höhe abhauen), Krautsaum gewähren, je 3m. Um Abgeltungsbeiträge nach ÖQV geltend machen zu können, muss der Abschluss eines kantonalen Vertrages angestrebt werden.	
<b>5</b>	<i>Pflanzen einer neuen Niederhecke in zwei Abschnitten entlang des zukünftigen Flurweges (Grenze, vgl. Massnahmenplan 9). Die hofnähere Hälfte ostseitig des Flurweges (Schneeschutz) anlegen.</i>	<b>9</b>
6	Bestehende extensive Weide nicht intensivieren.	
7	Bestehende Zufahrt als Schotterrasenweg ausbauen. Bessere ökologische Vernetzung durch Ansäen einer artenreichen Spezialmischung.	
<b>Molz matt, Übungspiste</b>		
<b>1</b>	<i>Wiederherstellung und Renaturierung des Wiesenbächleins, das heute in einer Betonrinne läuft. Grosszügige Parzellenausscheidung. Die Feuchtfläche (südlich) kann im Gegenzug dafür drainiert werden. Im Wald Gerinne auf der östlichen Wegseite führen, Öffnung durch das Täli gegen Höfli (Projekt Wasserbau Kanton). Aufhebung der Motocross – Übungspiste. Schaffung eines „Naturgebietes“ mit offenem Wiesenbächlein (1 – 2 Übergänge zur Bewirtschaftung), Feuchtwiese / weide. Waldrandaufwertung.</i>	<b>10 +13 +27</b>
2	Bestehende extensive Wiese entlang Waldrand nicht intensiver nutzen. Vergrössern durch Waldrandaufwertung. Bewirtschaftung als extensiv genutzte Weise nach DZV. Um Abgeltungsbeiträge nach ÖQV geltend machen zu können, muss der Abschluss eines kantonalen Vertrages angestrebt werden (Mindestbreite 10m, Streifen ca. 30a).	



Landschaftskammer		Ersatz für
Obj.Nr	Massnahme	Diff.Nr.
3	Extensiver Streifen mit Graben als Auffangbecken des Oberflächenwassers aus dem Wald. Breite mind. 5m beidseitig der Strasse. Die geplante Wegverbindung Strasse – Wald wird als Schotterrasenweg erstellt. Bessere ökologische Vernetzung durch Ansäen einer artenreichen Spezialmischung.	
4	Für die bestehenden extensiv genutzten Wiesenflächen Kantonsvertrag abschliessen oder als extensiv genutzte Wiesen nach DZV bewirtschaften.	
5	Hecke belassen, Kantonsvertrag abschliessen.	
<b>6</b>	<i>Dornbuschgruppe an Wegböschung inkl. Krautsaum. Gilt als Einheit mit Massnahme 2, Bewirtschaftung siehe dort.</i>	<b>4</b>
7	Erschliessung: neue Wegführung (3m breiter Mergelweg). Aus ökologischer Sicht keine Einwände. Durchforstung Hecke (Haseln entfernen), Neupflanzung von Dornbüschen gegen Einzelbaum im Osten. Extensivflächen unter Vertrag nehmen und trotz Zugänglichkeit nicht mehr düngen.	
8	Trittstein Einzelbaum (Eiche) erhalten.	
<b>Oberfeld</b>		
<b>1</b>	<i>Waldrandwiese (teilweise neu angesät) mit extensiver Nutzung (früher war es so). Breite mind. 10m. Kantonsvertrag anstreben. Dafür Verzicht auf weitere Quervernetzung gegen Stelli. Der breite Streifen geht auf der Geländekuppe nahtlos in einen mind. 3m breiten Krautsaum der bestehenden und zu erhaltenden Hecke bis ins Stellitälü über.</i>	<b>12</b>
<b>2</b>	<i>Wieder Aufwachsenlassen der Niederhecke ergänzt mit Dornbüschen an der Wegböschung. 3m Krautsaum gegen Landwirtschaftsland.</i>	<b>11</b>
3	Bestehende Hecke und extensives Wiesenbord belassen.	
<b>4</b>	<i>Bachparzelle inkl. Schilffläche ausscheiden 8 – 15m breit bis zum grossen Einzelbaum (Weide). Dort versickert der Bach. An dieser Stelle Schaffung von Feuchtfleichen. Kantonsvertrag abschliessen.</i>	<b>14+15</b>
5	Bestehende Hecke (inkl. mind. 3m Saum) und extensiv genutzte Wiesenborde belassen. Bewirtschaftung nach DZV. Um Abgeltungsbeiträge nach ÖQV geltend machen zu können, muss der Abschluss eines kantonalen Vertrages angestrebt werden.	

Landschaftskammer		Ersatz für
Obj.Nr	Massnahme	Diff.Nr.
6	Extensive Wiese (nordwest exponiert) nicht intensivieren. Als extensiv genutzte Wiese nach DZV bewirtschaften. Um Abgeltungsbeiträge nach ÖQV geltend machen zu können, muss der Abschluss eines kantonalen Vertrages angestrebt werden. Falls ein Kantonsvertrag abgeschlossen wird, kann die Bewirtschaftung als extensive Weide in Betracht gezogen werden.	
7	Extensives Wiesenbord erhalten. Neupflanzung einer Niederhecke mit Saum an der Böschungsoberkante bis zur Weide. Bewirtschaftung als extensiv genutzte Wiese, abschliessen eines Kantonsvertrags.	
<b>8</b>	<i>Dornenbüsche pflanzen beim „Brünneli“.</i>	<b>15</b>
<b>Stelli, Chlyni Asp</b>		
1	Magerstandorte entbuschen und extensiv bewirtschaften gemäss Kantonsvertrag.	
2	Pflanzung neuer Eichen (Standort nicht bestimmt). Bestehende Eichen erhalten und mit Buschgruppen garnieren. Dafür wird auf den Heckenansatz im Bereich der Motocrosspiste verzichtet.	
3	Extensive Weide belassen, nicht intensivieren.	
4	Extensive Wiese (Chlyni Asp) gemäss Kantonsvertrag bewirtschaften.	
<b>Chall</b>		
1	Ziel: Erhaltung so wie es ist. Weder verganden lassen, noch intensivieren. Klare Regelung der Bewirtschaftungsweise. Extensiv genutzte Wiese (1 <b>S</b> ), extensive Weide (1 <b>W</b> ), Mähweide mit angepasster Düngung (1 <b>MW</b> ). Kantonsvertrag für extensive Flächen anstreben, ev. für alle Flächen. Bedingung: <b>MW</b> ohne Düngung.	
2	Hecke erhalten. Heckenpflege und Waldrandaufwertung. Kantonsvertrag anstreben.	

Landschaftskammer		Ersatz für
Obj.Nr	Massnahme	Diff.Nr.
<b>Stägmatt</b>		
1	<i>Teilweise eingedoltes Bächlein naturnah öffnen von der Quelle bis zum neuen Feldweg. Landbedarf: ca. 6 – 10m breiter Streifen. Weiher an geeigneter Stelle neu anlegen.</i>	<b>16</b>
2	Extensiv genutzte wechselfeuchte Wiese und Terrassenstruktur oberhalb des neuen Feldweges belassen und östlich erweitern bis Hecke „Chall“. Borde von Eschen freihalten. Kantonsvertrag anstreben.	
3	Bestehende Hecken belassen, Krautsaum gewähren Um Abgeltungsbeiträge nach ÖQV geltend machen zu können, muss der Abschluss eines kantonalen Vertrages angestrebt werden.	
4	<i>Spezialstandort. Alle Terrassierungen mit extensiver Nutzung belassen (vgl. Name „Stägmatt“). Kantonsvertrag anstreben.</i>	<b>17</b>
5	Südexponierte Wiese so belassen. Kantonsvertrag anstreben.	
6	<i>Hecke mit Gebüschgruppen gegen Südwesten weiterziehen (5 – 7m breiter Streifen). Um Abgeltungsbeiträge nach ÖQV geltend machen zu können, muss der Abschluss eines kantonalen Vertrages angestrebt werden.</i>	<b>18</b>
7	Extensive Borde (3) und Wiesenflächen dazwischen belassen. Nicht intensivieren, für Borde Kantonsvertrag anstreben.	
8	Fläche für Gestaltung der Auenlandschaft Lützel reservieren. Ist bereits geschehen. Wasserbauprojekt Kanton.	
9	Bestehende Hecken und Feldgehölze belassen. Wiesen und Weiden (nordgerichtete Flanke und Lützelebene) nicht intensivieren (Kantonsvertrag fürs ganze Gebiet ins Auge fassen).	
<b>Chräje</b>		
1	Vernetzung Ost – West: Mind. 5m breiter Extensivstreifen südlich der Feldgehölze. Neuansaat einer artenreichen Wiese. Aufwerten des östlichen (jüngeren) Feldgehölzes (auslichten, Strauchschicht fördern). Um Abgeltungsbeiträge nach ÖQV geltend machen zu können, muss der Abschluss eines kantonalen Vertrages angestrebt werden (Mindestbreite 10m, Streifen ca. 30a).	
2	Erhalten der Hecke auf Steinwall. Abschnittweises Auslichten, falls auf den Krautsaum verzichtet werden muss.	

Landschaftskammer		Ersatz für
Obj.Nr	Massnahme	Diff.Nr.
<b>3</b>	<i>Aufwertung der bestehenden Hecke mit Krautsaum, mind. 3m. Ergänzungspflanzung (Dornbüsche) der Hecke im Knie. Um Abgeltungsbeiträge nach ÖQV geltend machen zu können, muss der Abschluss eines kantonalen Vertrages angestrebt werden.</i>	<b>19</b>
4	Extensive Weide belassen, nicht intensiver bewirtschaften. Zum Teil inventarisierter Trockenstandort, Kantonsvertrag abschliessen.	
<b>In d'Moos</b>		
1	Bestehende Niederhecke aufwerten (Pflanzen von Einzelbäumen in Hecke, Krautsaum (mind. 3m) gewähren). Naturgerecht pflegen. Nicht einfach kappen. Um Abgeltungsbeiträge nach ÖQV geltend machen zu können, muss der Abschluss eines kantonalen Vertrages angestrebt werden.	
<b>2</b>	<i>Bestehende Deponie als Ruderalstandort aufwerten.</i>	<b>20</b>
3	Bestehende Weiden (inkl. Kleinhecken und Hochstamm-Obstbäumen) bestehen lassen. Weide gegen Under der Rieji arondieren und an der Geländeoberkante mit Niederhecke bepflanzen. Bestehende Feldgehölze belassen. Krautsaum bis 1. Juli auszäunen oder partiell auslichten und Strauchschicht fördern.	
<b>4</b>	<i>Pflanzen von Dorngebüsch zwischen Hecke und bestehenden Bäumen.</i>	<b>22+23</b>
5	Extensive Flächen belassen. Nicht intensivieren.	
6	Aufwertung Hochstamm – Obstgarten westlich Dorf.	
<b>Under der Rieji</b>		
1	<i>Hecke mit Krautsaum (mind. 3m) an Strassenbord (beim Lesesteinhaufen).</i>	<b>21</b>
2	<i>Extensiver Vernetzungstreifen ca. 5m breit. Realisierung und genauer Standort ist vom Bau des Neuzuteilungsweges abhängig. Mit dem Streifen kann die Problematik der Staunässe beseitigt werden. (Ohne Weg wird auf den Streifen verzichtet).</i>	<b>24</b>
3	<i>Waldwiese mit Gehölzen belassen. Als extensiv genutzte Wiese nach DZV bewirtschaften. Gehölz (besonders Haselstrauch) auslichten.</i>	<b>24+25</b>

Landschaftskammer		Ersatz für
Obj.Nr	Massnahme	Diff.Nr.
4	<i>Extensiv genutzter Wiesenstreifen am Waldrand entlang. Der Streifen hat eine durchschnittliche Breite von 6m, gegen Gehölzgruppe nordöstlich auslaufen lassen. Bewirtschaftung als Einheit mit Massnahme 3.</i>	<b>25</b>
5	Extensives Wiesenbord inkl. Baumgruppe, Feldahorn und Nussbaum erhalten. Auf der Fläche nördlich des durchziehenden Feldweges wird eine Buntbrache angelegt.	
6	Aufwerten der bestehenden Hecken und Baumgruppen mit beidseitigem Krautsaum (je mind. 3m breit; teilweise liegt der Feldweg zwischen Hecke und Krautsaum). Den geplanten Feldweg zwischen den bestehenden Hecken und Baumgruppen bis zum Waldrand als Schotterrasenweg ausbauen. Bessere ökologische Vernetzung durch Ansäen einer artenreichen Spezialmischung. Um Abgeltungsbeiträge nach ÖQV geltend machen zu können, muss der Abschluss eines kantonalen Vertrages angestrebt werden.	
7	Extensive Flächen, Borde und Trockensteinmauern beibehalten. Entlang der Eichengruppen grosszügig extensivieren.	
8	Hochstamm – Obstgarten erhalten und aufwerten. Neupflanzungen ausserhalb Bauzone. Extensive Borde und Buschgruppe (alter Zwetschgenbaum mit Stockausschlag?) belassen. Um Abgeltungsbeiträge nach ÖQV geltend machen zu können, muss der Abschluss eines kantonalen Vertrages angestrebt werden (Obstgarten: mind. 30 Bäume, Fläche mind. 1ha).	
9	Bestehende Hecken und Feldgehölze belassen mit Krautsaum (mind. 3m) aufwerten.	
<b>Im Bösebach</b>		
1	Extensive Weide und Hecke belassen. Kantonsvertrag anstreben.	
2	Extensive Fläche der Weide (südexponierte Stellen) belassen, nicht intensivieren. Kantonsvertrag anstreben.	
3	Bösebach belassen. Der Wasserbau Kanton wird hier aktiv. Entsprechende Parzelle wird ausgeschieden.	

#### 4.4 Detailplanungen

Die Detailplanungen sind noch durchzuführen.

Bern, den 13. Juni 2002

M. Zimmermann, Künzler Bossert und Partner GmbH

## F. BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderates: 24.6.2003 / 27.11.2003

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 3.7.2003 / 18.12.2003

Referendumsfrist: 4.7.2003 - 2.8.2003 / 19.12.2003 - 17.1.2004

Urnenabstimmung: ---

1. Publikation mit Planaufgabe: Amtsblatt Nr. 28 vom 10.7.2003

1. Planaufgabe: 10.7.2003 - 11.8.2003

2. Publikation mit Planaufgabe: Amtsblatt Nr. 9 vom 26.2.2004

2. Planaufgabe: 1.3.2004 - 30.3.2004

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

---

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 1776 vom 14. Sept. 2004

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 38 vom 16. Sept. 2004.

Der Landschreiber:

## **G. ORIENTIERENDER PLANINHALT**

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des vorliegenden Reglements enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

### **a) Baugebiet**

Für die gültige Bauzonenabgrenzung, Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzonen wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

### **b) Perimeter Felderregulierung**

Innerhalb dieses Perimeters findet die Felderregulierung statt. Der Perimeter klammert in der Gemeinde Roggenburg verschiedene Waldgebiete und einen grossen Teil des Lützel-Tales aus. Dafür sind im östlichen Bereich Gebiete der Gemeinde Kleinlützel, Kanton Solothurn mit einbezogen.

### **c) Flurwegnetz gemäss Projekt Felderregulierung**

Aus der Felderregulierung ging der Bedarf an neuen Flurwegen hervor. Diese sind im Zonenplan Landschaft zur Information dargestellt. Bis das Verfahren zur Felderregulierung abgeschlossen ist, gelten diese Wege als provisorisch.

### **d) Gemeindegrenze**

Die Gemeindegrenze ist zum überwiegenden Teil zugleich Kantonsgrenze oder Landesgrenze. Einzig in der südöstlichsten Ecke stösst Roggenburg an die basellandschaftliche Gemeinde Liesberg.

### **e) Gefahrenzone Schiessanlage**

Mit der eingetragenen Gefahrenzone wird auf die eidgenössische Schiessplatzanweisung hingewiesen.

### **f) Aussiedlerhöfe**

Die im Zonenplan Landschaft dargestellten Standorte für Aussiedlerhöfe sind aus den Arbeiten zur Felderregulierung hervorgegangen. Es ist vorgesehen, an diesen Standorten neue Bauerngehöfte anzusiedeln. Die Bestimmungen der Landschaftsschutzzone sind Folge zu leisten und auf die Naturschutz-Einzelobjekte ist Rücksicht zu nehmen.

### **g) Trasse Motocross**

Das Trasse der Motocrosspiste, wie es im Plan eingezeichnet ist, wird heute während eines Rennwochenendes befahren. Eine Wiederherstellung erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung. Eine Ausdehnung der Veranstaltung ist nicht vorgesehen.

### **h) Deponie/Altlastenverdachtsflächen**

Mit den im Zonenplan Landschaft orientierungshalber eingetragenen ehemaligen Deponiestandorte/Altlastenverdachtsflächen wird auf das Vorhandensein einer Auffüllung hingewiesen. Vor Bodenbewegungen ist das Gefährdungspotential zu untersuchen.

## **H. ORIENTIERENDE BEILAGEN**

Die verbindlichen Zonenvorschriften Landschaft sind mit nachfolgende Beilagen ergänzt, welche empfehlende, orientierende oder behördenverbindliche Wirkung haben.

### **1. Ergänzende Richtlinien für Waldareal in der Naturschutzzone**

Diese Richtlinien enthalten Grundsätze für die Pflege von Waldflächen in der Naturschutzzone.

### **2. Ergänzende Richtlinien für Waldareal in der Landschaftsschutzzone**

Diese Richtlinien enthalten Grundsätze für die Pflege von Waldflächen in der Landschaftsschutzzone.

### **3. Ergänzende Richtlinien für Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze**

Diese Richtlinien beinhalten Grundsätze, Anleitungen und Empfehlungen für den Schutz, die Herstellung und die Pflege von Naturschutz-Einzelobjekten und Waldrändern.



## ERGÄNZENDE RICHTLINIEN FÜR WALDAREAL IN DER NATURSCHUTZ-ZONE

### 1. SCHUTZZIELE

<sup>1</sup>Im Waldareal, das unter Naturschutz gestellt wird, sollen die verschiedenen natürlichen Lebenszyklen von Pflanzen- und Tierwelt soweit als möglich ungestört ablaufen können.

<sup>2</sup>Insbesondere soll der Charakter der Waldgesellschaften mit ihrer typischen Flora und Fauna erhalten und gefördert werden.

<sup>3</sup>Generelle Waldwegprojekte, die Naturschutzzone berühren, sind in Zusammenarbeit mit dem Amt für Orts- und Regionalplanung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, zu bearbeiten.

### 2. PFLEGEGRUNDSATZ

Die den Naturschutzzone zugewiesenen Schutzziele erfordern eine Anpassung der Waldnutzung und der Waldpflege.

### 3. PFLEGEMASSNAHMEN

Die Pflegebestimmungen sind in der Regel spezifischer als für Waldareal in der Landschaftsschutzzone:

- a. **Verjüngung.** Im Prinzip ist die Naturverjüngung anzustreben.
- b. **Auspflanzungen** sind in der Regel erst nach einer gewissen Wartezeit ab letztem Pflegeeingriff vorzunehmen, wenn sich kein befriedigender Aufwuchs einstellt oder das Schutzziel dies erfordert. Es dürfen nur Baum- und Straucharten, die der Waldgesellschaft entsprechen, gesetzt werden. Dabei sollen wenn möglich Forstpflanzen einheimischer Herkunft Verwendung finden.
- c. Die **Grösse der Verjüngungsfläche** richtet sich nach Bestand, Lage, Schutzziel und Zielsetzung der Bestandeserneuerung; 50 a dürfen nicht überschritten werden.
- d. **Neue Wege und Wegausbau** sollen sich auf ein Mindestmass beschränken und mit dem Amt für Orts- und Regionalplanung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, abgesprochen werden.

- e. Vorhandene Wege sind generell mit einem **Fahrverbot** zu belegen, sofern es sich nicht um Durchgangswege handelt.

#### 4. ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

- a. Der **Wildbestand** ist so zu regulieren, dass das Schutzziel erreicht werden kann.
- b. Bei **Waldschäden**, wie Windwurf, Schneedruck, Insekten oder Pilzbefall, Dürre oder Waldbrand entscheiden die zuständigen Forstorgane über die notwendigen Massnahmen.
- c. **Im öffentlichen Wald** sind die Schutzbestimmungen in den Waldwirtschaftsplan aufzunehmen.
- d. **Im Privatwald** sind die Schutzbestimmungen dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter in schriftlicher Form bekannt zu geben.
- e. Dem Amt für Orts- und Regionalplanung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, und dem Forstamt sind von der örtlichen Aufsichtsinstanz periodisch **Pflege-Rapporte** zuzustellen.

#### 5. ZUSTÄNDIGKEIT, AUFSICHT, MEHRKOSTEN

<sup>1</sup>Die Verantwortung über die Einhaltung der Schutzbestimmungen obliegt den zuständigen Forstorganen, dem Raumplanungsamt, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, und dem Gemeinderat.

<sup>2</sup>Die durch Naturschutzvorschriften entstehenden Mehrkosten für die Bestandespflege wird gemäss Bedeutung des Naturschutzobjektes abgegolten.

## ERGÄNZENDE RICHTLINIEN FÜR WALDAREAL IN DER LANDSCHAFTS-SCHUTZZONE

### 1. SCHUTZZIEL

Das allgemeine Schutzziel besteht einerseits in der Erhaltung der regionaltypischen Bestockung und andererseits in der geeigneten Pflege sowie Vorbereitung für die Bestandesverjüngung.

### 2. PFLEGEGRUNDSÄTZE

<sup>1</sup>Die Pflegemassnahmen sollen mit den traditionellen waldbaulichen Massnahmen des "Schweizerischen Femelschlages", wie Jungwaldpflege, Durchforstung, Bestandesverjüngung [natürlich und mit Anpflanzung] vollzogen werden.

<sup>2</sup>Besondere Beachtung verdienen Bestockungen auf topographisch markanten und exponierten Lagen sowie die Waldränder, Grat- und Kuppenpartien, Böschungskanten, Weg- und Grubenböschungen, sowie die Bestockung längs Wasserläufen.

<sup>3</sup>Topographisch markante und exponierte Lagen von regionaler Bedeutung werden vom Amt für Orts- und Regionalplanung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, und dem Forstamt gemeinsam bezeichnet und den betroffenen Gemeinden zur Kenntnis gebracht.

### 3. PFLEGEMASSNAHMEN

- a. Bei der **Durchforstung und den übrigen Pflegemassnahmen** soll nebst der Begünstigung der Hauptbaumarten auch die Vielfalt der Nebenbaumarten [z.B. Elsbeere, Salweide] und der seltenen Baumarten [z.B. Eibe, Stechpalme, Wachholder] gefördert werden.
- b. Der **Verjüngungszeitpunkt** ist sowohl im öffentlichen als auch im privaten Wald durch die Forstorgane und die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter zu bestimmen.
- c. Bei der **Verjüngungsart** [natürliche Versamung oder durch Anpflanzung] gelten die forstlichen Bewirtschaftungs-Richtlinien:

- im öffentlichen Wald: der Wirtschaftsplan
  - im Privatwald: Beratung der Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter durch die Forstorgane
  - beim Aufbau eines neuen Waldbestandes ist die pflanzensoziologische Waldkartierung zu berücksichtigen.
- d. Die **Beimischung fremder Baumarten** [Gastbaumarten] ist vom Gemeindeförster in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kreisoberförster festzulegen und hat sich nach dem "Kommentar zur Kartierung der Waldgesellschaften" zu richten. Als übliche "Gastbaumarten" gelten zum Beispiel:
- Nadelholz: Fichte, Lärche, Schwarzföhre, Douglasie
  - Laubholz: Roteiche, Robinie, Zuchtpappel.
- e. Die **Grösse der Verjüngungsfläche** richtet sich nach Bestand, Lage und Zielsetzung der Bestandeseerneuerung. Eine Räumung von Altholz oder eine Umwandlung von einer forstlich unbefriedigenden Bestockung soll eine Fläche von 1 ha nicht übersteigen.
- f. **Flächenmässige Räumungen**, die im Landschaftsbild besonders auffallen, sind durch das Stehenlassen von Kulissenbäumen und Unterholzgruppen zu mildern.
- g. Die **Waldränder** sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung zu pflegen. Massgebend sind die ergänzenden Richtlinien für Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze.
- h. **Erschliessung:** Die Anlage von neuen Wald- und Rückewegen in der Landschaftsschutzzone bleibt weiterhin gewährleistet. Sie sind mit möglichst geringen Eingriffen auszuführen und dürfen das Landschaftsbild nicht stören. Waldwege müssen auf einem generellen Wegprojekt basieren. Rückewege ausserhalb des generellen Wegprojektes bedürfen in der Landschaftsschutzzone einer Bewilligung durch den zuständigen Kreisoberförster.
- i. **Seitenentnahmen beim Waldwegbau** sind solange nicht als eigentliche Grube aufzufassen, als der Wegbau nicht abgeschlossen ist. Für eine spätere Ausbeutung ist das übliche Genehmigungsverfahren erforderlich.

#### 4. ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

- a. Der **Wildbestand** ist so zu regulieren, dass das Schutzziel erreicht werden kann.
- b. Bei **Waldschäden**, wie Windwurf, Schneedruck, Insekten- oder Pilzbefall, Dürre oder Waldbrand entscheiden die zuständigen Forstorgane über die notwendigen Massnahmen.

## **5. ZUSTÄNDIGKEIT, AUFSICHT**

Die Verantwortung über die Einhaltung der Schutzbestimmungen ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Forstorgane. Daneben können sich an der Aufsicht das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, und der Gemeinderat beteiligen.

## **BEGRIFFSERKLÄRUNGEN**

### **FEMELSCHLAG [Die femelschlagweise Verjüngung]**

Die femelschlagweise Verjüngung wird auf kleiner Fläche unter Schirm durchgeführt [zerstreute Gruppen und Horste zeitlich und örtlich getrennt]. In der einzelnen Verjüngungsgruppe folgen sich konsequent die Massnahmen: Samenschlag, Lichtschlag und Räumungsschlag.

Die so geschaffenen, vorerst voneinander unabhängigen Verjüngungsgruppen werden allmählich erweitert; die dazwischen stehenden Bestandespartien werden dicht geschlossen gehalten, so dass sich die Verjüngung nicht auf der ganzen Fläche einstellt. Die Verjüngung des ganzen Bestandes soll sich über einen möglichst langen Zeitraum erstrecken.

Das Femelschlagverfahren hält sich an eine räumliche Ordnung. Die Verjüngung wird auf der Transportgrenze eingeleitet und in der Richtung nach den Abfuhrwegen hin erweitert. Transportgrenzen sind Kreten, Geländerippen und vor allem die Transport-scheiden zwischen zwei Wegen.

Das Verfahren bietet viele Vorteile, ohne eigentlich Nachteile aufzuweisen:

- geringe Fäll- und Rückschäden
- es entstehen ungleichaltrige Bestände jeder gewünschten Mischung; die Mischungsregulierung ist leicht möglich
- langfristiges Verfahren; gestattet Ausnützung des Lichtwuchszuwachses
- Sicherheit des Gelingens
- die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist gewährleistet.

### **PFLANZENSOZIOLOGISCHE WALDKARTIERUNG**

Die Pflanzensoziologie ist die Lehre vom Zusammenleben der Pflanzen unter natürlichen Bedingungen. Wenn Böden nicht bearbeitet werden, wachsen je nach Meereshöhe, Bodenaufbau, Niederschlagsmenge und Temperatur sowie Himmelsrichtung in einer Hanglage ganz bestimmte Moose, Kräuter, Sträucher und Bäume miteinander in sogenannten Gesellschaften. Diese werden von Fachleuten im Wald bestimmt und auf geographische Karten in ihrem Flächenausmass dargestellt. Für die forstliche Praxis ist diese Information eine Voraussetzung für die zielsichere Baumartenwahl.

## **KOMMENTAR ZUR KARTIERUNG DER WALDGESELLSCHAFTEN**

Zu der pflanzensoziologischen Waldkarte gehört ein Kommentar. Dieser gibt Aufschluss über die Kartierungsmethode und die einzelnen Waldgesellschaften. Für jede Waldgesellschaft sind das Waldbild, die Artenzusammensetzung, der Standort und das Vorkommen des Naturwaldes beschrieben. Im weiteren sind aber auch das Bestockungsziel, die Möglichkeiten bei der Baumartenwahl, Chancen und Gefahren sowie forsttechnische Eigenheiten des Wirtschaftswaldes dargelegt.

## **RÜCKEWEGE / RÜCKEGASSEN**

Rückewege / Rückegassen sind einfache, bestockungsfreie, ohne Erdarbeiten angelegte Linien in traktorbefahrbarem Gelände. Die Hangneigung darf somit höchstens 25 % betragen. Das genutzte Holz wird auf diesen Linien "gerückt".

**ERGÄNZENDE RICHTLINIEN FÜR WALDRÄNDER, HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE**

**1. BEDEUTUNG VON WALDRÄNDERN, HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZEN**

Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze erfüllen wichtige Aufgaben im Landschaftshaushalt:

- a. Sie beleben und gliedern das Landschaftsbild.
- b. Als "Übergangsbereiche" zwischen Kulturland und Wald weisen sie eine besondere Artenvielfalt auf mit zum Teil auf diesen Lebensraum spezialisierten Arten.
- c. Für zahlreiche Arten bilden sie unerlässliche Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastplätze sowie Wanderkorridore und Trittsteine in einem Biotop-Verbundsystem.
- d. Als naturnahe Ausgleichsflächen erfüllen sie wichtige Puffer-Funktionen im Landschaftshaushalt.

**2. SCHUTZZIELE**

<sup>1</sup>Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrem Wert und in ihrer Wirkung sowie als Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.

<sup>2</sup>Es ist ein naturnaher Aufbau der Übergangsbereiche mit Gebüschmantel und Krautsaum anzustreben [s. Abb. 1].

<sup>3</sup>An geeigneten Standorten ist in intensiv genutzten Gebieten die Neupflanzung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zu fördern. Dabei soll auf vorhandene naturnahe und standortgemässe Vegetation Rücksicht genommen werden.

<sup>4</sup>Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen.

### 3. ALLGEMEINE PFLEGEMASSNAHMEN

- a. Damit Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze ihre **Aufgaben im Landschaftshaushalt** nachhaltig erfüllen können, bedarf es pflegerischer Eingriffe, die periodisch und nur abschnittsweise zu erfolgen haben. Durch die Pflege wird auch eine zunehmende Beanspruchung von Kulturland verhindert.
- b. Die **Pflegearbeiten** sind zwischen November und Februar durchzuführen. Auf fruchttragende Exemplare ist Rücksicht zu nehmen.
- c. Die **Artenvielfalt** eines Standortes ist zu begünstigen, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden als die raschwüchsigen.
- d. Es ist eine natürliche Artenvielfalt anzustreben. Die **einheimischen, standortgemässen Baum- und Straucharten** sind zu begünstigen. Besondere Beachtung ist dabei den Dornsträuchern zu schenken.
- e. Zu Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen gehört ein mindestens 2 m breiter **Krautsaum**, welcher alle zwei Jahre einmal zu mähen ist.
- f. Das **Abbrennen** von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, sowie die **Anwendung von Düngern oder Pestiziden** in deren Nahbereich ist untersagt.
- g. Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen nicht beweidet werden. **Weidezäune** sind deshalb in angemessenem Abstand zu errichten [mind. 2 m vom Gebüschmantel bzw. der Parzellengrenze]. Dieser Saum ist gemäss Buchstabe e zu pflegen.
- h. Für **neue Hecken, Feld- und Ufergehölze** sind standortgerechte und einheimische Baum- und Straucharten zu pflanzen oder aufkommen zu lassen.

### 4. SPEZIELLE PFLEGEMASSNAHMEN

- a. Bei **Waldrändern** [Abb. 1] ist der Baumbestand je nach Gegebenheiten bis auf eine Tiefe von 10 m auszulichten, damit sich ein naturnaher, stufig aufgebauter Gebüschmantel entfalten kann.
- b. **Niederhecken** [Abb. 2] sind seitlich und oben alle 1 bis 3 Jahre zurückzuschneiden.
- c. **Hochhecken / Strauchhecken** [Abb. 3] sind auf den Stock zu setzen. Schnellwüchsige Arten sind abschnittsweise alle 5 - 15 Jahre auf den Stock zu setzen.
- d. **Baumhecken und Feldgehölze** [Abb. 4] sind zu durchforsten, d.h. es sind ausgewählte Bäume und Sträucher gezielt herauszuschlagen.
- e. Beeinträchtigte **Hecken und Feldgehölze** sind so zu pflegen, dass sie sich voll entfalten können und sich allfällige Lücken schliessen.



## 5. ZUSTÄNDIGKEIT, AUFSICHT, MEHRKOSTEN

<sup>1</sup>Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung zu pflegen.

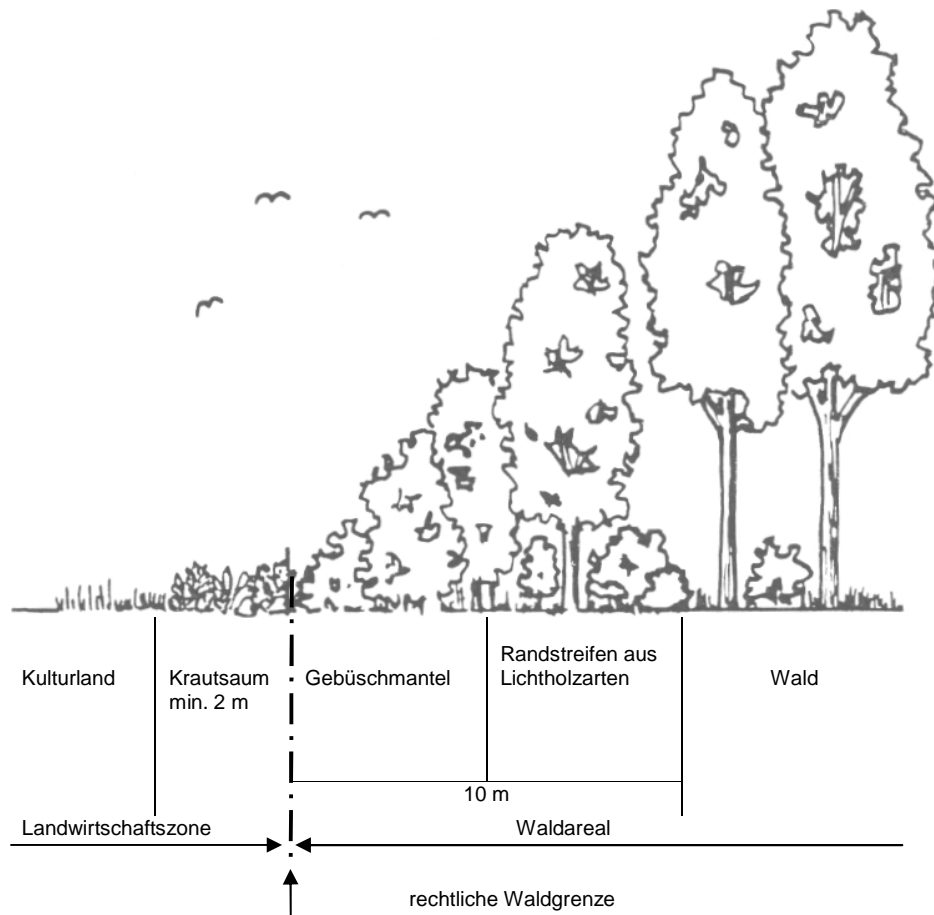
<sup>2</sup>Für die Pflege der Hecken, Feld- und Ufergehölze sind die Grundeigentümer verantwortlich.

<sup>3</sup>Die Verantwortung über die Einhaltung der Schutzbestimmungen obliegt den kantonalen Fachstellen und dem Gemeinderat.

<sup>4</sup>Die Entschädigung von entstehenden Mehrkosten für die Pflege richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Abb. 1 Schematischer Querschnitt durch einen naturnahen Waldrand



**Abb. 2 Niederhecke**

Die Niederhecke besteht aus 1 - 2 m hohen Sträuchern. Die Breite von Niederhecken beträgt 1 - 3 m.



**Abb. 3 Hochhecke / Strauchhecke**

Die Hochhecke ist 3 - 8 m breit und aus den beiden Schichten der niederen Sträucher und der hohen Büsche aufgebaut. Die Hochhecke wird rund 5 m hoch.



**Abb. 4 Baumhecke**

Die Baumhecke ist eine 4 - 15 m breite Hochhecke mit einzelnen, meist reihig angeordneten Bäumen. Die Baumhecke wird bis 20 m hoch.



**Feldgehölz**

Das Feldgehölz ist im Gegensatz zu den [langen und schmalen] Hecken flächig gewachsen, weist am Rand Hecken- oder Waldrandstruktur auf und kann im Innern waldähnlich sein. Die Pflegemassnahmen sind wie bei einer Baumhecke.

**Ufergehölz**

Das Ufergehölz ist ein Gehölzstreifen entlang eines Fliessgewässers. Je nach Grösse des Gewässers kann das Ufergehölz hochhecken-, baumhecken- oder waldähnlich aufgebaut sein. Die Pflegemassnahmen sind dementsprechend wie bei einer Hochhecke oder Baumhecke.